

**EU DSGVO
HINWEISE ZUM DATENVERARBEITUNGSZUSATZ
FÜR JOTFORM-KUNDEN**

WER DIESEN DATENVERARBEITUNGSZUSATZ VERWENDEN SOLL:

Wenn Sie Verantwortlicher im Rahmen der DSGVO sind und einen Datenverarbeitungszusatz (DVZ) für Lieferanten benötigen, die in Ihrem Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten, möchten wir Ihnen die Arbeit erleichtern.

Unser DSGVO-konformes DVZ liegt bei und kann gemäß den untenstehenden Anweisungen unterschrieben werden.

WIE SIE DIESEN DVZ VERWENDEN:

1. Dieser DVZ besteht aus zwei Teilen: dem Hauptteil des DVZ und den Anlagen 1, 2 und 3 (einschließlich der Anhänge 1 bis 2).
2. Dieser DVZ wurde im Auftrag von JotForm Inc. vorab unterzeichnet. Die Standardvertragsklauseln in Anlage 2 (einschließlich Anhängen 1,2) und die Sicherheitsmaßnahmen in Anlage 3 wurden von JotForm Inc. als Datenimporteur vorab unterzeichnet.
3. Um diesen DVZ zu vervollständigen, muss der Kunde die Informationen ausfüllen und in den dafür vorgesehenen Feldern unterzeichnen.
4. JotForm Inc. sendet Ihnen den ausgefüllten und unterzeichneten DVZ unter Angabe des rechtlichen Namens des Kunden (wie auf dem entsprechenden Bestellformular oder der Rechnung von JotForm Inc. angegeben).

Mit Erhalt des rechtsgültig ausgefüllten DVZ durch JotForm Inc. wird dieser DVZ für die Parteien rechtsverbindlich.

EU DSGVO
DATENVERARBEITUNGSZUSATZ
(Fassung März 2018)

Dieser Datenverarbeitungszusatz („ **DVZ** “) ist Teil des Abonnementsvertrags, der Nutzungsbedingungen von JotForm Inc. (verfügbar unter www.jotform.com/help/8-Terms-of-Use) oder anderer schriftlichen oder elektronischen Vereinbarungen von und zwischen JotForm Inc. („ **JotForm** “) und dem unterzeichnendem Kunden von JotForm („ **Kunde** “) für bestimmte Optimierungs-, Sicherheits- und/oder andere Website-Dienste (zusammen die („ **Dienstleistung** “), die von JotForm bereitgestellt werden (der vorliegende („ **Hauptvertrag** “). Sämtliche hervorgehobenen Begriffe, die hier nicht definiert sind, haben die im Hauptvertrag festgelegte Bedeutung. Jeder Kunde und JotForm werden hier als „ Partei “ und zusammen als („ **Parteien** “) bezeichnet.

Im Zusammenhang mit der Dienstleistung gehen die Parteien davon aus, dass JotForm außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („ **EWR** “) und des Vereinigten Königreichs bestimmte personenbezogene Daten verarbeiten kann, für die der Kunde oder ein Mitglied der Kundengruppe gemäß den geltenden EU-Datenschutzgesetzen verantwortlich sein kann.

Die Parteien haben vereinbart, diesen DVZ zu schließen, um sicherzustellen, dass angemessene Sicherheitsvorkehrungen für den Schutz personenbezogener Daten gemäß den EU-Datenschutzvorschriften getroffen werden.

WIE SIE DIESEN DVZ VERWENDEN:

1. Dieser DVZ besteht aus zwei Teilen: dem Hauptteil des DVZ und den Anlage 1, 2 und 3 (einschließlich der Anhänge 1 bis 2).
2. Dieser DVZ wurde im Auftrag von JotForm Inc. vorab unterzeichnet. Die Standardvertragsklauseln in Anlage 2 (einschließlich Anhänge 1,2) und die Sicherheitsmaßnahmen in Anlage 3 wurden von JotForm Inc. als Datenimporteur vorab unterzeichnet.

3. Um diesen DVZ zu vervollständigen, muss der Kunde die Informationen ausfüllen und in den dafür

4. JotForm Inc. sendet Ihnen den ausgefüllten und unterzeichneten DVZ unter Angabe des rechtlichen Namens des Kunden (wie auf dem entsprechenden Bestellformular oder der Rechnung von JotForm Inc. angegeben).

Mit Erhalt des rechtsgültig ausgefüllten DVZ durch JotForm Inc. wird dieser DVZ für die Parteien rechtsverbindlich

WIE DIESER DVZ GILT

Dieser DVZ ist ein Zusatz zum Hauptvertrag und Teil desselben. Die Vertragspartei, die diesen DVZ unterzeichnet, muss mit der Vertragspartei des Hauptvertrages identisch sein. Wenn die Vertragspartei, die dieses DVZ unterzeichnet, nicht unmittelbar mit JotForm den Hauptvertrag geschlossen hat, sondern indirekt über einen autorisierten Wiederverkäufer von JotForm-Dienstleistungen, ist dieses DVZ ungültig und nicht rechtsverbindlich. Diese Partei sollte sich mit dem autorisierten Wiederverkäufer in Verbindung setzen, um zu besprechen, ob eine Änderung des Vertrages mit diesem Wiederverkäufer erforderlich ist.

DATENVERARBEITUNGSBEDINGUNGEN

Im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung für den Kunden gemäß dem Hauptvertrag kann JotForm personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeiten. JotForm verpflichtet sich, die folgenden Bestimmungen in Bezug auf personenbezogene Daten einzuhalten, die vom oder für den Kunden an JotForm übermittelt oder vom oder für den Kunden, der die Dienste von JotForm nutzt, erhoben und verarbeitet werden.

Die Parteien vereinbaren, dass die Verpflichtungen aus diesem DVZ, die spezifisch für die DSGVO sind, erst dann gelten, wenn die DSGVO vollständig in Kraft getreten ist.

1. Definitionen

1.1 Die folgenden Definitionen werden in diesem DVZ verwendet:

- a) „**Angemessenes Land**“ bezeichnet ein Land oder Hoheitsgebiet, in dem nach den EU-Datenschutzgesetzen angemessener Schutz für personenbezogene Daten gilt;
- b) „**Partner**“ bedeutet in Bezug auf eine Partei jede juristische Person, die direkt oder indirekt von dieser Partei kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle steht (jedoch nur so lange, wie eine solche Kontrolle weiterbesteht);

- c) „ **JotForm-Gruppe** “ bedeutet JotForm und alle Partnerunternehmen;
- d) „ **Kundengruppe** “ bezeichnet den Kunden und alle seine Partnerunternehmen, die im EWR oder im Vereinigten Königreich niedergelassen sind und/oder Geschäfte tätigen;
- e) „ **EU-Datenschutzrecht** “ bezeichnet die EU-Richtlinie 95/46/EG, die in nationales Recht jedes Mitgliedstaates umgesetzt und von Zeit zu Zeit geändert, abgelöst oder ersetzt wird, auch durch das DSGVO und Gesetze zur Umsetzung oder Ergänzung des DSGVO;
- f) „ **DSGVO** “ bezeichnet die Datenschutz-Grundverordnung (EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr);
- g) „ **Personenbezogene Daten** “ sind alle Daten, die nach den EU-Datenschutzgesetzen als „ personenbezogene Daten “ definiert sind und für die die EU-Datenschutzgesetze gelten und die der Kunde JotForm zur Verfügung stellt und die von JotForm als Auftragsverarbeiter im Rahmen der Bereitstellung der Dienstleistung für den Kunden abgerufen, gespeichert oder anderweitig verarbeitet werden; und
- h) „ **Verarbeitung** “, „ **Verantwortlicher** “, „ **betroffene Personen** “, „ **Kontrollstelle Auftragsverarbeiter**“ und „ **r**“ haben die ihnen in den EU-Datenschutzgesetzen zugewiesene Bedeutung.

1.2 Eine juristische Person „ **kontrolliert** “ eine andere juristische Person, wenn sie: (a) über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt; (b) Mitglied oder Aktionär ist und das Recht hat, die Mehrheit ihres Verwaltungsrates oder eines gleichwertigen Leitungsorgans abzusetzen; (c) Mitglied oder Aktionär ist und allein oder aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Aktionären oder Mitgliedern die Mehrheit der Stimmrechte an ihr kontrolliert; oder (d) das Recht hat, gemäß ihren Gründungsunterlagen oder einem Vertrag einen beherrschenden Einfluss auf sie auszuüben; und zwei juristische Personen gelten als unter „ **gemeinsamer Kontrolle** “ stehend, wenn sie entweder die andere (direkt oder indirekt) kontrollieren oder beide (direkt oder indirekt) von derselben juristischen Person kontrolliert werden.

2. Status der Parteien

2.1 Die Art der gemäß dieses DVZ verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung und die Kategorien der betroffenen Personen sind in Anlage 1 beschrieben.

2.2 Jede Partei garantiert in Bezug auf personenbezogene Daten, dass sie die EU-Datenschutzgesetze einhält (und sicherstellt, dass alle ihre Mitarbeiter die Einhaltung der EU-Datenschutzgesetze einhalten und wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der Vorschriften durch ihre Unterauftragsverarbeiter zu gewährleisten). Zwischen den Parteien trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit der personenbezogenen Daten und der Mittel, mit denen der Kunde personenbezogene Daten erworben hat.

2.3 In Bezug auf die Rechte und Pflichten der Parteien im Rahmen dieses DVZ in Bezug auf die personenbezogenen Daten erkennen die Parteien hiermit an und stimmen zu, dass der Kunde der Verantwortliche für die Daten ist und JotForm der Auftragsverarbeiter der Daten, und dementsprechend stimmt JotForm zu, dass sie alle personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen gemäß diesem DVZ verarbeiten wird.

2.4 Wenn und soweit JotForm Daten, die nach den EU-Datenschutzgesetzen als „personenbezogene Daten“ definiert sind, als Verantwortlicher verarbeitet, wie in der JotForm-Datenschutzerklärung unter <https://www.jotform.com/privacy> beschrieben, wird JotForm die geltenden EU-Datenschutzgesetze in Bezug auf diese Verarbeitung einhalten.

2.5 Jede Partei benennt eine Person innerhalb ihrer Organisation, die befugt ist, zu gegebener Zeit auf Anfragen bezüglich der persönlichen Daten zu antworten, und jede Partei wird diese Anfragen umgehend bearbeiten.

3. JotForm-Verpflichtungen

3.1 JotForm garantiert in Bezug auf alle personenbezogenen Daten, dass sie:

- (a) Persönliche Daten nur zur Erbringung der Dienstleistung verarbeitet und nur in Übereinstimmung mit: (i) diesem DVZ, (ii) den schriftlichen Anweisungen des Kunden, wie sie durch den Hauptvertrag und dieses DVZ dargestellt werden, und (iii) dem geltenden Recht handelt, und Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass jede Person, die unter ihrer Aufsicht und mit Zugang zu persönlichen Daten handelt, diese nicht verarbeitet, außer wie in diesem Unterabschnitt beschrieben;
- (b) sobald dies nach vernünftigem Ermessen zumutbar ist, den Kunden informiert, falls JotForm der Ansicht ist, dass bestimmte Anweisungen des Kunden gemäß Klausel 3.1(a)(ii) gegen die DSGVO verstoßen;
- (c) geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreift, um ein Sicherheitsniveau zu gewährleisten, das den Risiken, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, angemessen ist, insbesondere den Schutz vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Zerstörung, Verlust, Veränderung, unbefugter Weitergabe von oder unberechtigtem Zugriff auf personenbezogene Daten. Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem die in Anlage 3 aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen;
- (d) angemessene Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass nur befugte Personen Zugang zu diesen personenbezogenen Daten haben und dass alle Personen, denen Zugang zu den personenbezogenen Daten gewährt wird, zur Vertraulichkeit verpflichtet sind;
- (e) sobald dies nach vernünftigem Ermessen zumutbar ist, den Kunden über jede Verletzung des Schutzes zu informieren, die zu versehentlichem Verlust, Zerstörung, Beschädigung, unrechtmäßiger Verarbeitung, Änderung, unbefugter Offenlegung oder Zugriff auf die von JotForm, seinen Unterverarbeitern oder anderen identifizierten oder nicht identifizierten Dritten übermittelten gespeicherten oder anderweitig verarbeiteten personenbezogenen Daten führt (eine „**Verletzung des Schutzes**“);
- (f) dem Kunden unverzüglich eine angemessene Zusammenarbeit und Unterstützung in Bezug auf eine Verletzung des Schutzes und Zugang zu allen im Besitz von JotForm befindlichen angemessenen Informationen bezüglich einer solchen Verletzung des Schutzes gewährt, soweit sie den Kunden betreffen, einschließlich der folgenden Maßnahmen, soweit bekannt bzw. möglich:

- (i) die mögliche Ursache und die Folgen für die von der Verletzung des Schutzes betroffenen Personen;
- (ii) die betroffenen Kategorien personenbezogener Daten;
- iii) eine Zusammenfassung der möglichen Folgen für die betroffenen Personen;
- (iv) eine Zusammenfassung der nicht autorisierten Empfänger der personenbezogenen Daten; und
- (v) die von JotForm getroffenen Maßnahmen zur Minderung von Schäden und Beeinträchtigungen;
- (g) JotForm ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden keine Verletzung des Schutzes öffentlich bekanntmacht (eine „**Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten**“), es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben;
- (h) JotForm den Kunden unverzüglich benachrichtigt, wenn sie von einer betroffenen Person einen Antrag auf Zugang, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten erhält oder wenn eine betroffene Person der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten widerspricht oder einen Antrag auf Datenübertragbarkeit stellt (jeweils ein **Antrag der betroffenen Person**). JotForm wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden nicht auf einen Antrag einer betroffenen Person antworten, außer um zu bestätigen, dass sich der Antrag auf den Kunden bezieht, dem der Kunde hiermit zustimmt. Soweit der Kunde nicht in der Lage ist, auf den Antrag einer betroffenen Person zu reagieren, wird JotForm dem Kunden auf dessen Bitte hin angemessen unterstützen, um diesen Antrag im Rahmen der Möglichkeiten und im Einklang mit dem geltenden Recht umzusetzen. Der Kunde trägt alle angemessenen Kosten, die JotForm im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Unterstützung entstehen;
- j) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der JotForm zur Verfügung stehenden Informationen dem Kunden die Unterstützung gewährt, die der Kunde in Bezug auf die Verpflichtungen von JotForm gemäß den EU-Datenschutzgesetzen verlangen kann, in Bezug auf:
 - i) die Folgenabschätzung für den Datenschutz (wie sie in der DSGVO definiert ist);
 - (ii) Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemäß den EU-Datenschutzgesetzen und/oder Meldungen des Kunden an die betroffenen Personen als Reaktion auf eine Verletzung des Schutzes; und
 - (iii) die Einhaltung der Verpflichtungen des Kunden gemäß DSGVO in Bezug auf die Sicherheit der Verarbeitung; vorausgesetzt, der Kunde trägt alle angemessenen Kosten, die JotForm im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Unterstützung entstehen.

4. Unterauftragsverarbeitung

4.1 Der Kunde erteilt eine allgemeine Genehmigung: (a) an JotForm, um Betreiber von Rechenzentren und externe Anbieter für Marketing, technische und geschäftliche Unterstützung und Kundendienst als Unterauftragsverarbeiter zu benennen, die die Erbringung der Dienstleistung unterstützen.

4.2 JotForm hat zwei Unterauftragsverarbeiter (a) Amazon Web Services, Inc., USA, Datenverarbeitungstätigkeiten: Verschiedene Tätigkeiten wie Speicherung, Berechnung und Sicherung von JotForm-Service-Daten. (b) Google, Inc., USA, Datenverarbeitungstätigkeiten: Verschiedene Tätigkeiten wie Speicherung, Berechnung und Sicherung von JotForm-Service-Daten. Für diese beiden Unterauftragsverarbeiter erteilt der Kunde eine besondere schriftliche Genehmigung. Hat der Kunde im Hinblick auf die in Abschnitt 4.1 erteilte allgemeine Genehmigung einen begründeten Einwand gegen die Hinzuziehung oder die Ersetzung der Unterauftragsverarbeiter, so hat er dies JotForm innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Meldung schriftlich mitzuteilen und die Parteien werden sich bemühen, die Angelegenheit nach Treu und Glauben zu lösen. Wenn JotForm in angemessener Weise in der Lage ist, dem Kunden die Dienstleistung in Übereinstimmung mit dem Hauptvertrag zur Verfügung zu stellen, ohne den Unterauftragsverarbeiter zu verwenden, und dies nach eigenem Ermessen beschließt, hat der Kunde keine weiteren Rechte gemäß dieser Abschnitt 4.2 in Bezug auf die vorgeschlagene Nutzung des Unterauftragsverarbeiters. Wenn JotForm den Einsatz des Unterauftragsverarbeiter nach eigenem Ermessen benötigt und nicht in der Lage ist, den Kunden hinsichtlich der Eignung des Unterauftragsverarbeiters oder der zwischen JotForm und dem Unterauftragsverarbeiter bestehenden Dokumentation und Sicherheitsmaßnahmen innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Mitteilung der Einwände durch den Kunden zu überzeugen, kann der Kunde innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Ablauf der oben genannten Frist von neunzig (90) Tagen die betreffende Mitgliedschaft mit einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen schriftlich kündigen, aber ausschließlich in Bezug auf den Teil der Dienstleistung, bei der personenbezogene Daten durch den vorgeschlagenen neuen Unterauftragsverarbeiter verarbeitet werden. Erhebt der Kunde keinen rechtzeitigen Widerspruch gegen die Hinzuziehung oder die Ersetzung eines Unterauftragsverarbeiters gemäß Abschnitt 4.2, so gilt die Zustimmung des Kunden zum Unterauftragsverarbeiter als erteilt und er verzichtet auf sein Widerspruchsrecht. JotForm kann einen hinzugezogenen oder ersetzenden Unterauftragsverarbeiter verwenden, während das Einspruchsverfahren gemäß Abschnitt 4.2 läuft.

4.3 JotForm wird sicherstellen, dass jeder Unterauftragsverarbeiter, der im Zusammenhang mit diesem DVZ von JotForm beauftragt wird, einen Teil der Dienstleistung zu erbringen, dies nur auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages tut, der diesen Unterauftragsverarbeitern Bedingungen auferlegt, die denselben Schutz der personenbezogenen Daten bieten wie die in diesem DVZ (die „**Relevanten Bestimmungen**“). JotForm gewährleistet die Erfüllung der relevanten Bestimmungen durch diesen Unterauftragnehmer und haftet dem Kunden gegenüber für jeden Verstoß seinerseits gegen eine der relevanten Bestimmungen.

5. Prüfung und Aufzeichnungen

5.1 JotForm wird dem Kunden im Einklang mit den EU-Datenschutzgesetzen die Informationen zur Verfügung stellen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle von JotForm befinden, um die Einhaltung der Verpflichtungen von JotForm als Auftragsverarbeiter nach dem EU-Datenschutzgesetz in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nachzuweisen.

5.2 Der Kunde kann sein Prüfungsrecht gemäß den EU-Datenschutzgesetzen in Bezug auf personenbezogene Daten ausüben, indem JotForm:

- (a) einen Prüfungsbericht vorlegt, der nicht älter als achtzehn (18) Monate ist und der von einem unabhängigen externen Prüfer erstellt wurde, der nachweist, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen von JotForm ausreichend sind und einem anerkannten Industriestandard entsprechen; und
- b) zusätzliche Informationen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle von JotForm einer EU-Aufsichtsbehörde vorlegt, wenn diese zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch JotForm im Rahmen dieses DVZ anfordert oder benötigt.

6. Datenübertragungen

6.1 Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch JotForm in einem Land außerhalb des EWR erfolgt (außer in einem angemessenen Land), vereinbaren die Parteien, dass für diese Verarbeitung die von den EU-Behörden gemäß den EU-Datenschutzgesetzen genehmigten und in Anlage 2 aufgeführten Standardvertragsklauseln gelten und JotForm die Verpflichtungen des „Datenimporteurs“ in den Standardvertragsklauseln einhält und der Kunde die Verpflichtungen des „Datenexporteurs“ einhält.

6.2 Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass die Erbringung der Dienstleistung im Rahmen des Hauptvertrags die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Unterauftragsverarbeiter in Ländern außerhalb des EWR erfordern kann.

6.3 Übermittelt JotForm bei der Erfüllung dieses DVZ personenbezogene Daten an einen Unterauftragsverarbeiter außerhalb des EWR (unbeschadet der Klausel 4), stellt JotForm vor einer solchen Übermittlung sicher, dass ein rechtlicher Mechanismus vorhanden ist, um die Angemessenheit dieser Verarbeitung zu gewährleisten, wie z.B.:

(a) JotForm verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Unterauftragsverarbeiter die von den EU-Behörden gemäß den EU-Datenschutzgesetzen genehmigten und in Anlage 2 aufgeführten Standardvertragsklauseln einhält;

(b) JotForm beachtet die Anforderung, dass der Unterauftragsverarbeiter nach dem EU-U.S. Privacy Shield Framework (Rahmenabkommen) zertifiziert sein muss; oder dass

c) andere speziell genehmigte Sicherheitsmaßnahmen für die Datenübermittlung (gemäß den EU-Datenschutzvorschriften) bestehen und/oder die Angemessenheit durch die Europäische Kommission festgestellt wurde.

6.4 Für die Standardvertragsklauseln in Anlage 2 gelten die folgenden Bestimmungen:

(a) Der Kunde kann sein Prüfungsrecht gemäß Klausel 5.1(f) der

Standardvertragsklauseln, wie in Klausel 5.2 dieses DVZ festgelegt, ausüben; und

(b) JotForm kann Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 4 und 6.3 dieses DVZ ernennen.

7. Allgemeines

7.1 Dieser DVZ berührt nicht die Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Hauptvertrag, die weiterhin in vollem Umfang gelten. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses DVZ und den Bestimmungen des Hauptvertrages haben die Bestimmungen dieses DVZ Vorrang, soweit es sich um die Verarbeitung personenbezogener Daten handelt.


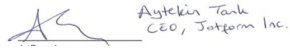
7.2 Die Haftung von JotForm nach oder im Zusammenhang mit diesem DVZ (einschließlich der Standardvertragsklauseln in Anlage3) unterliegt den Haftungsbeschränkungen des Hauptvertrages.

7.3 Diese DVZ überträgt keine Rechte Dritter, sie ist nur für die Parteien und ihre jeweiligen ermächtigten Rechtsnachfolger bestimmt und dient nicht dem Nutzen einer anderen Person und kann auch nicht von einer anderen Person durchgesetzt werden.

7.4 Dieses DVZ und alle damit zusammenhängenden Handlungen unterliegen den Gesetzen des Staates Kalifornien und werden in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt, ohne dass die Grundsätze des Kollisionsrechts zur Anwendung kommen. Die Parteien stimmen der persönlichen Gerichtsbarkeit und dem Gerichtsstand im San Francisco County, Kalifornien, zu.

7.5 Dieses DVZ ist die endgültige, vollständige und ausschließliche Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und ersetzt und verbindet alle vorherigen Absprachen und Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf diesen Gegenstand. Außer bei betrügerischen Angaben gelten keine anderen Erklärungen oder Bedingungen für dieses DVZ oder sind Teil davon. Änderungen, Ergänzungen oder Verzichte auf die Rechte aus dem DVZ sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von einem Zeichnungsberechtigten jeder Partei unterzeichnet sind. Dieses DVZ kann in beliebig vielen Kopien ausgefertigt werden, von denen jedes als Original gilt und alle zusammengenommen als dieselbe Vereinbarung gesehen werden. Jede Person, die unten unterschreibt, versichert und garantiert, dass sie ordnungsgemäß autorisiert ist und die Rechtsfähigkeit besitzt, dieses DVZ anzuwenden und zu erfüllen. Jede Partei erklärt und garantiert der anderen, dass die Anwendung und Erfüllung dieses DVZ und die Einhaltung der Verpflichtungen seinerseits ordnungsgemäß genehmigt wurden und dass dieses DVZ eine gültige und rechtsverbindliche Vereinbarung für jede dieser Parteien ist und gemäß seinen Bestimmungen durchsetzbar ist.

ZU URKUND DESSEN haben die Parteien jeweils veranlasst, dass dieses DVZ von ihrem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet wird.

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai		JOTFORM, INC.	
UNTERSCHRIFT		BY	 Aytekin Tank CEO, Jotform Inc.
NAME	Andreas Dr. Lange	NAME	Aytekin Tank
FUNKTION	IT-Admin	FUNKTION	CEO
ADRESSE	Papenstraße 16 Lemgo Germany 32657	ADRESSE	111 Pine St. Suite 1815 San Francisco CA 94111, USA
DATUM	July 23, 2018	DATUM	July 23, 2018
EMAIL	Andreas@langeonline.de		11

Anlage 1

Angaben zu den personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen

- (a) Die personenbezogenen Daten umfassen in Bezug auf die Besucher der auf der Webpräsenz des Kunden: Identifikationsdaten, Daten zum Arbeitsleben und persönlichen Leben, Verbindungsdaten oder Lokalisierungsdaten (einschließlich IP-Adressen). Der Kunde, seine Online-Besucher und/oder andere Partner können auch Inhalte auf die Webpräsenz des Kunden hochladen, die personenbezogene Daten und spezielle Datenkategorien enthalten können, deren Umfang vom Kunden nach eigenem Ermessen festgelegt und kontrolliert wird. Zu diesen besonderen Datenkategorien gehören unter anderem Daten über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit und die Verarbeitung von Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer Person.
- (b) Die Verarbeitung dauert an bis: (i) zum frühesten Ablauf/Kündigung des Hauptvertrages oder (ii) dem Tag, an dem die Verarbeitung für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Hauptvertrag durch eine der Parteien nicht mehr erforderlich ist (soweit anwendbar);
- c) Die Verarbeitung umfasst: Verarbeitung, die notwendig ist, um dem Kunden die Dienstleistung gemäß dem Hauptvertrag zu bieten;
- (d) Der (die) Zweck(e) der Verarbeitung ist (sind): notwendig für die Erbringung der Dienstleistung;
- e) Personenbezogene Daten können die folgenden Personen betreffen: Interessenten, Kunden, Wiederverkäufer, Referrer, Geschäftspartner und Auftragnehmer des Kunden (die natürliche Personen sind); Mitarbeiter oder Ansprechpartner von Interessenten, Kunden, Wiederverkäufern, Referrern, Unterauftragsverarbeitern, Geschäftspartnern und Auftragnehmern (die natürliche Personen sind); Angestellte, Vertreter, Berater und Freiberufler im Auftrag des Kunden (die natürliche Personen sind); und/oder Natürliche Personen, die vom Kunden berechtigt wurden, die Dienstleistung zu nutzen.

Anlage 2
EU-Musterklauseln 2010 aus dem Anhang 2010/87/EU der EU-
Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener
Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern, die kein angemessenes
Datenschutzniveau gewährleisten.

Einleitung

Beide Parteien haben die folgenden Vertragsklauseln (die „Klauseln“) vereinbart, um angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bei der Übermittlung der in Anlage 1 zu diesen Vertragsklauseln spezifizierten personenbezogenen Daten vom Datenexporteur an den Datenimporteur zu bieten.

Vereinbarte Bedingungen

1. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen der Vertragsklauseln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) die Ausdrücke „personenbezogene Daten“, „besondere Kategorien personenbezogener Daten“, „Verarbeitung“, „für die Verarbeitung Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“, „betroffene Person“ und „Kontrollstelle“ entsprechen den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr;
- b) der „Datenexporteur“ ist der für die Verarbeitung Verantwortliche, der die personenbezogenen Daten übermittelt;
- c) der „Datenimporteur“ ist der Auftragsverarbeiter, der sich bereit erklärt, vom Datenexporteur personenbezogene Daten entgegenzunehmen und sie nach der Übermittlung nach dessen Anweisungen und den Bestimmungen der Klauseln in dessen Auftrag zu verarbeiten und der nicht einem System eines Drittlandes unterliegt, das angemessenen Schutz im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet;

d) der „Unterauftragsverarbeiter“ ist der Auftragsverarbeiter, der im Auftrag des Datenimporteurs oder eines anderen Unterauftragsverarbeiters des Datenimporteurs tätig ist und sich bereit erklärt, vom Datenimporteur oder von einem anderen Unterauftragsverarbeiter des Datenimporteurs personenbezogene Daten ausschließlich zu dem Zweck entgegenzunehmen, diese nach der Übermittlung im Auftrag des Datenexporteurs nach dessen Anweisungen, den Klauseln und den Bestimmungen des schriftlichen Unterauftrags zu verarbeiten;

e) der Begriff „anwendbares Datenschutzrecht“ bezeichnet die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten der Personen, insbesondere des Rechts auf Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen anzuwenden sind;

f) die „technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen“ sind die Maßnahmen, die personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung schützen sollen.

2. Einzelheiten der Übermittlung

Die Einzelheiten der Übermittlung, insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten, sofern vorhanden, werden in Anhang 1 erläutert, der Bestandteil dieser Klauseln ist.

3. Drittbegünstigtenklausel

3.1 Die betroffenen Personen können diese Klausel sowie Klausel 4 Buchstaben b bis i, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g bis j, Klausel 6 Absätze 1 und 2, Klausel 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenexporteur als Drittbegünstigte geltend machen.

3.2 Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenimporteur geltend machen, wenn das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen.

3.3 Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter geltend machen, wenn sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.

3.4 Die Parteien erheben keine Einwände dagegen, dass eine betroffene Person durch einen Verein oder eine andere Stelle vertreten wird, wenn der Betroffenen dies ausdrücklich wünscht und dies nach Landesrecht zulässig ist.

4. Pflichten des Datenexporteurs

Der Datenexporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

a) die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einschließlich der Übermittlung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts durchgeführt wurde und auch weiterhin so durchgeführt wird (und gegebenenfalls den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats mitgeteilt wurde, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist) und nicht gegen die einschlägigen Vorschriften dieses Staates verstößt;

- b) er den Datenimporteur angewiesen hat und während der gesamten Dauer der Datenverarbeitungsdienste anweisen wird, die übermittelten personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht und den Klauseln zu verarbeiten;
- c) der Datenimporteur hinreichende Garantien bietet in Bezug auf die in Anhang 2 zu diesem Vertrag beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen;
- d) die Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts, des Standes der Technik, der bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten, der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten hinreichend gewährleisten, dass personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung geschützt sind;
- e) er für die Einhaltung dieser Sicherheitsmaßnahmen sorgt;
- f) die betroffene Person bei der Übermittlung besonderer Datenkategorien vor oder sobald wie möglich nach der Übermittlung davon in Kenntnis gesetzt worden ist oder gesetzt wird, dass ihre Daten in ein Drittland übermittelt werden könnten, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne der Richtlinie 95/46/EG bietet;
- g) er die gemäß Klausel 5 Buchstabe b sowie Klausel 8 Absatz 3 vom Datenimporteur oder von einem Unterauftragsverarbeiter erhaltene Mitteilung an die Kontrollstelle weiterleitet, wenn der Datenexporteur beschließt, die Übermittlung fortzusetzen oder die Aussetzung aufzuheben;
- h) er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln mit Ausnahme von Anhang 2 sowie eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung stellt; außerdem stellt er ihnen gegebenenfalls die Kopie des Vertrags über Datenverarbeitungsdienste zur Verfügung, der gemäß den Klauseln an einen Unterauftragsverarbeiter vergeben wurde, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden;
- i) bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter die Verarbeitung gemäß Klausel 11 erfolgt und die personenbezogenen Daten und die Rechte der betroffenen Person mindestens ebenso geschützt sind, wie vom Datenimporteur nach diesen Klauseln verlangt; und
- j) er für die Einhaltung der Klausel 4 Buchstaben a bis i sorgt.

5. Pflichten des Datenimporteurs

Der Datenimporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

- a) er die personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dessen Anweisungen und den vorliegenden Klauseln verarbeitet; dass er sich, falls er dies aus irgendwelchen Gründen nicht einhalten kann, bereit erklärt, den Datenexporteur unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, der unter diesen Umständen berechtigt ist, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- b) er seines Wissens keinen Gesetzen unterliegt, die ihm die Befolgung der Anweisungen des Datenexporteurs und die Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten unmöglich machen, und eine Gesetzesänderung, die sich voraussichtlich sehr nachteilig auf die Garantien und Pflichten auswirkt, die die Klauseln bieten sollen, dem Datenexporteur mitteilen wird, sobald er von einer solchen Änderung Kenntnis erhält; unter diesen Umständen ist der Datenexporteur berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- c) er vor der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten die in Anlage 3 beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat;
- d) er den Datenexporteur unverzüglich informiert über
 - i) alle rechtlich bindenden Aufforderungen einer Vollstreckungsbehörde zur Weitergabe der personenbezogenen Daten, es sei denn, dies wäre anderweitig untersagt, beispielsweise durch ein strafrechtliches Verbot zur Wahrung des Untersuchungsgeheimnisses bei strafrechtlichen Ermittlungen;
 - ii) jeden zufälligen oder unberechtigten Zugang und
 - iii) alle Anfragen, die direkt von den betroffenen Personen an ihn gerichtet werden, ohne diese zu beantworten, es sei denn, er wäre anderweitig dazu berechtigt;
- e) alle Anfragen des Datenexporteurs im Zusammenhang mit der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten unverzüglich und ordnungsgemäß zu bearbeiten und den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Verarbeitung der übermittelten Daten Folge zu leisten;

- f) auf Antrag des Datenexporteurs seine Datenverarbeitungsanlagen zur Prüfung der unter die Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten vorzulegen, die vom Datenexporteur oder einer Kontrollstelle, die sich aus unabhängigen Mitgliedern zusammensetzt und im Besitz der erforderlichen beruflichen Qualifikationen ist, die durch eine Geheimhaltungspflicht gebunden sind, die vom Datenexporteur gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Kontrollstelle ausgewählt wird;
- g) der betroffenen Person auf Anfrage eine Kopie der Klauseln oder einen bestehenden Vertrag über die Weiterverarbeitung zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten kommerzielle Informationen; in diesem Fall kann sie diese kommerziellen Informationen entfernen, mit Ausnahme der Anlage 2, die durch eine zusammenfassende Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen in den Fällen ersetzt wird, in denen die betroffene Person keine Kopie vom Datenexporteur erhalten kann;
- h) im Falle einer Unterverarbeitung den Datenexporteur vorher informiert und seine vorherige schriftliche Zustimmung eingeholt hat;
- i) dass die Verarbeitung durch den Unterauftragsverarbeiter gemäß Ziffer 11 durchgeführt wird;
- j) dem Datenexporteur unverzüglich eine Kopie der von ihm gemäß den Klauseln abgeschlossenen Unterauftragsverarbeitungsverträge zu übermitteln.

6. Haftung

6.1 Die Parteien vereinbaren, dass jede betroffene Person, die durch eine Verletzung der in Klausel 3 oder 11 genannten Pflichten durch eine Partei oder den Unterauftragsverarbeiter Schaden erlitten hat, berechtigt ist, vom Datenexporteur Schadenersatz für den erlittenen Schaden zu erlangen.

6.2 Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur wegen Verstoßes des Datenimporteurs oder seines Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 genannte Pflichten Schadenersatzansprüche geltend zu machen, weil das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist, ist der Datenimporteur damit einverstanden, dass die betroffene Person Ansprüche gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur geltend macht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen.

Der Datenimporteur kann sich seiner Haftung nicht entziehen, indem er sich auf die Verantwortung des Unterauftragsverarbeiters für einen Verstoß beruft.

6.3 Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur wegen Verstoßes des Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 aufgeführte Pflichten Ansprüche geltend zu machen, weil sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, ist der Unterauftragsverarbeiter damit einverstanden, dass die betroffene Person im Zusammenhang mit seinen Datenverarbeitungstätigkeiten aufgrund der Klauseln gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur einen Anspruch geltend machen kann, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen. Eine solche Haftung des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach diesen Klauseln beschränkt.

7. Schlichtungsverfahren und Gerichtsstand

7.1 Für den Fall, dass eine betroffene Person gegenüber dem Datenimporteur Rechte als Drittbegünstigte und/oder Schadenersatzansprüche aufgrund der Vertragsklauseln geltend macht, erklärt sich der Datenimporteur bereit, die Entscheidung der betroffenen Person zu akzeptieren, und zwar entweder:

- a) die Angelegenheit in einem Schlichtungsverfahren durch eine unabhängige Person oder gegebenenfalls durch die Kontrollstelle beizulegen oder
- b) die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, mit dem Streitfall zu befassen.

7.2 Die Parteien vereinbaren, dass die Entscheidung der betroffenen Person nicht die materiellen Rechte oder Verfahrensrechte dieser Person, nach anderen Bestimmungen des nationalen oder internationalen Rechts Rechtsbehelfe einzulegen, berührt.

8. Zusammenarbeit mit Kontrollstellen

8.1 Der Datenexporteur erklärt sich bereit, eine Kopie dieses Vertrags bei der Kontrollstelle zu hinterlegen, wenn diese es verlangt oder das anwendbare Datenschutzrecht es so vorsieht.

8.2 Die Parteien vereinbaren, dass die Kontrollstelle befugt ist, den Datenimporteur und etwaige Unterauftragsverarbeiter im gleichen Maße und unter denselben Bedingungen einer Prüfung zu unterziehen, unter denen die Kontrollstelle gemäß dem anwendbaren Datenschutzrecht auch den Datenexporteur prüfen müsste.

8.3 Der Datenimporteur setzt den Datenexporteur unverzüglich über Rechtsvorschriften in Kenntnis, die für ihn oder etwaige Unterauftragsverarbeiter gelten und eine Prüfung des Datenimporteurs oder von Unterauftragsverarbeitern gemäß Absatz 2 verhindern. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, die in Klausel 5 Buchstabe b vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

9. Anwendbares Recht

Für diese Klauseln gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist.

10. Änderung des Vertrags

Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu verändern. Es steht den Parteien allerdings frei, erforderlichenfalls weitere, geschäftsbezogene Klauseln aufzunehmen, sofern diese nicht im Widerspruch zu der Klausel stehen.

11. Vergabe eines Unterauftrags

11.1 Der Datenimporteur darf ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Datenexporteurs keinen nach den Klauseln auszuführenden Verarbeitungsauftrag dieses Datenexporteurs an einen Unterauftragnehmer vergeben. Vergibt der Datenimporteur mit Einwilligung des Datenexporteurs Unteraufträge, die den Pflichten der Klauseln unterliegen, ist dies nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter möglich, die diesem die gleichen Pflichten auferlegt, die auch der Datenimporteur nach den Klauseln erfüllen muss (1). Sollte der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nach der schriftlichen Vereinbarung nicht nachkommen, bleibt der Datenimporteur gegenüber dem Datenexporteur für die Erfüllung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters nach der Vereinbarung uneingeschränkt verantwortlich.

11.2 Die vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen dem Datenimporteur und dem Unterauftragsverarbeiter muss gemäß Klausel 3 auch eine Drittbegünstigtenklausel für Fälle enthalten, in denen die betroffene Person nicht in der Lage ist, einen Schadenersatzanspruch gemäß Klausel 6 Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur geltend zu machen, weil diese faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind und kein Rechtsnachfolger durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen hat. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.

11.3 Für Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Unteraufträgen über die Datenverarbeitung gemäß Absatz 1 gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist.



11.4 Der Datenexporteur führt ein mindestens einmal jährlich zu aktualisierendes Verzeichnis der mit Unterauftragsverarbeitern nach den Klauseln geschlossenen Vereinbarungen, die vom Datenimporteur nach Klausel 5 Buchstabe j übermittelt wurden. Das Verzeichnis wird der Kontrollstelle des Datenexporteurs bereitgestellt.

12. Pflichten nach Beendigung der Datenverarbeitungsdienste

12.1 Die Parteien vereinbaren, dass der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter bei Beendigung der Datenverarbeitungsdienste je nach Wunsch des Datenexporteurs alle übermittelten personenbezogenen Daten und deren Kopien an den Datenexporteur zurückschicken oder alle personenbezogenen Daten zerstören und dem Datenexporteur bescheinigen, dass dies erfolgt ist, sofern die Gesetzgebung, der der Datenimporteur unterliegt, diesem die Rückübermittlung oder Zerstörung sämtlicher oder Teile der übermittelten personenbezogenen Daten nicht untersagt. In diesem Fall garantiert der Datenimporteur, dass er die Vertraulichkeit der übermittelten personenbezogenen Daten gewährleistet und diese Daten nicht mehr aktiv weiterverarbeitet.

12.2 Der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter garantieren, dass sie auf Verlangen des Datenexporteurs und/oder der Kontrollstelle ihre Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen zur Verfügung stellen.

Dieser Vertrag wurde zu dem am Anfang der ersten Seite dieses Vertrags angegebenen Datum geschlossen.

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai		JOTFORM, INC.	
UNTERSCHRIFT		BY	
NAME	Andreas Dr. Lange	NAME	Aytekin Tank
FUNKTION	IT-Admin	FUNKTION	CEO
ADRESSE	Papenstraße 16 Lemgo Germany 32657	ADRESSE	111 Pine St. Suite 1815 San Francisco CA 94111, USA
DATUM	July 23, 2018	DATUM	July 23, 2018
EMAIL	andreas@langeonline.de		

Anhang 1 zu den Standardvertragsklauseln

Dieser Anhang ist Teil der Klauseln und muss von den Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Die Mitgliedstaaten können entsprechend den nationalen Verfahren Zusatzangaben, die in diesem Anhang enthalten sein müssen, ergänzen.

Datenexporteur

Der Datenexporteur ist die (i) juristische Person, die ein Konto bei JotForm Inc. („JotForm“) für die Bereitstellung der Dienstleistung eingerichtet und die Klauseln als Datenexporteur erfüllt hat, und (ii) alle ihre im EWR ansässigen Partnerunternehmen, die Dienstleistungen von JotForm oder seinen Partnerunternehmen erworben haben.

Datenimporteureur

Der Datenimporteureur ist JotForm, die personenbezogene Daten auf Anweisung des Datenexporteurs gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Datenexporteur und JotForm verarbeitet.

Betroffene Personen

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen folgende Kategorien betroffener Personen:

Der Datenexporteur kann personenbezogene Daten an JotForm und seine Partnerunternehmen übermitteln, deren Umfang vom Datenexporteur nach eigenem Ermessen festgelegt und kontrolliert wird und die unter anderem personenbezogene Daten in Bezug auf die folgenden Kategorien von Betroffenen umfassen können:

Interessenten, Kunden, Wiederverkäufer, Referrer, Geschäftspartner und Auftragnehmer des Kunden (die natürliche Personen sind);

Mitarbeiter oder Ansprechpartner von Interessenten, Kunden, Wiederverkäufern, Referrern, Unterauftragsverarbeitern, Geschäftspartnern und Auftragnehmern (die natürliche Personen sind);

Angestellte, Vertreter, Berater und Freiberufler im Auftrag des Datenexporteurs (die natürliche Personen sind); und/oder

Natürliche Personen, die vom Datenexporteur berechtigt wurden, die von JotForm, Inc. für den Datenexporteur erbrachten Dienstleistungen zu nutzen.

Kategorien von Daten

Die übermittelten personenbezogenen Daten gehören zu folgenden Datenkategorien:

Der Datenexporteur kann personenbezogene Daten an JotForm und seine Partnerunternehmen übermitteln, deren Umfang vom Datenexporteur nach eigenem Ermessen festgelegt und kontrolliert wird und die unter anderem folgende Kategorien von personenbezogenen Daten umfassen können:

Namen, Beruf, Funktion, Arbeitgeber, Kontaktinformationen (E-Mail, Telefon, Fax, Anschrift usw.), Identifikationsdaten, Daten zum Arbeitsleben und persönlichen Leben, Verbindungsdaten oder Lokalisierungsdaten (einschließlich IP-Adressen).




Besondere Datenkategorien

Die übermittelten personenbezogenen Daten umfassen folgende besondere Datenkategorien:

Der Datenexporteur kann spezielle Datenkategorien an JotForm und seine Partnerunternehmen übermitteln, deren Umfang vom Datenexporteur nach eigenem Ermessen festgelegt und kontrolliert wird. Zu diesen besonderen Datenkategorien gehören unter anderem personenbezogene Daten mit Informationen über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit und die Verarbeitung von Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer Person.

Verarbeitung

Die übermittelten personenbezogenen Daten werden folgenden grundlegenden Verarbeitungsmaßnahmen unterzogen: Das Ziel der Verarbeitung personenbezogener Daten durch JotForm ist die Bereitstellung der Dienstleistung gemäß dem Hauptvertrag.

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai		JOTFORM, INC.	
UNTERSCHRIFT		BY	 Aytekin Tank CEO, Jotform Inc.
NAME	Andreas Dr. Lange	NAME	Aytekin Tank
FUNKTION	IT-Admin	FUNKTION	CEO
ADRESSE	Papenstraße 16 Lemgo Germany 32657	ADRESSE	111 Pine St. Suite 1815 San Francisco CA 94111, USA
DATUM	July 23, 2018	DATUM	July 23, 2018
EMAIL			

Anhang 2 zu den Standardvertragsklauseln

Dieser Anhang ist Bestandteil der Klauseln und muss von den Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Beschreibung der technischen oder organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die der Datenimporteur gemäß Klausel 4 Buchstabe d und Klausel 5 Buchstabe c eingeführt hat (oder Dokument/Rechtsvorschrift beigefügt):

Siehe Anlage 3

Anlage 3

Sicherheitsmaßnahmen

A. Der Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter hat ein Sicherheitsprogramm gemäß den Industriestandards getroffen und wird es auch weiterhin aufrechterhalten.

B. Insbesondere muss das Sicherheitsprogramm des Datenimporteurs/Unterauftragsverarbeiter Folgendes umfassen:

Zugangskontrolle auf Verarbeitungsbereiche

Der Datenimporteur/ Unterauftragsverarbeiter trifft geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass Unbefugte Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen (namentlich Telefone, Datenbank- und Applikationsserver und zugehörige Hardware) erhalten, in denen die personenbezogenen Daten verarbeitet oder verwendet werden, einschließlich:

Einrichtung von Sicherheitsbereichen;

Schutz und Einschränkung der Zugangswege;

Vergabe von Zugangsberechtigungen für Mitarbeiter und Dritte, einschließlich der entsprechenden Dokumentation;

jeder Zugang zum Rechenzentrum, in dem personenbezogene Daten gehostet werden, werden protokolliert, überwacht und zurückverfolgt; und

das Rechenzentrum, in dem personenbezogene Daten gehostet werden, ist durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen gesichert.

Zugriffskontrolle auf Datenverarbeitungssysteme

Der Datenimporteur/ Unterauftragsverarbeiter trifft geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass seine Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten benutzt werden, einschließlich:

Einsatz geeigneter Verschlüsselungstechnologien;

Identifikation des Terminals und/oder des Terminalbenutzers gegenüber dem Datenimporteur/ Unterauftragsverarbeiter und den Verarbeitungssystemen;

Automatische temporäre Sperrung des Benutzer-Terminals, wenn dieses inaktiv ist, sodass Identifikation und Passwort zum erneuten Öffnen erforderlich ist;

automatische temporäre Sperrung der Benutzer-ID bei Eingabe mehrerer fehlerhafter Passwörter, Protokollierung von Ereignissen, Überwachung von Einbruchversuchen (Alarmsignale); und

alle Zugriffe auf Dateninhalte werden protokolliert, überwacht und zurückverfolgt.

Zugriffskontrolle zur Nutzung bestimmter Bereiche von Datenverarbeitungssystemen

Der Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter verpflichtet sich, dass die zur Nutzung seines Datenverarbeitungssystems berechtigten Personen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Zugriffsberechtigung (Berechtigung) auf die Daten zugreifen können und dass personenbezogene Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden dürfen. Dies wird durch verschiedene Maßnahmen erreicht, darunter:

- Mitarbeiterrichtlinien und Schulungen in Bezug auf die Zugriffsrechte jedes Mitarbeiters auf die personenbezogenen Daten;
- Zuordnung individueller Terminals und/oder Terminalbenutzer sowie Erkennungsmerkmale ausschließlich für bestimmte Funktionen;
- Überwachungsmöglichkeiten für Personen, die personenbezogene Daten löschen, hinzufügen oder ändern;
- Freigabe der Daten nur an berechnigte Personen, einschließlich der Vergabe unterschiedlicher Zugriffsrechte und Rollen;
- Einsatz geeigneter Verschlüsselungstechnologien;
- Kontrolle der Dateien, überwachte und dokumentierte Vernichtung der Daten.

Verfügbarkeitskontrolle

Der Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter trifft geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten vor unbeabsichtigter Zerstörung oder Verlust geschützt sind, einschließlich:

- Redundanz der Infrastruktur;
- Ein Backup wird an einem anderen Ort gespeichert und steht bei Ausfall des Primärsystems zur Wiederherstellung zur Verfügung.

Übermittlungskontrolle

Der Datenimporteur/ Unterauftragsverarbeiter trifft geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass die personenbezogenen Daten während der Übermittlung der Daten oder des Transports der Datenträger von Unbefugten gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden. Dies wird durch verschiedene Maßnahmen erreicht, einschließlich:

- Einsatz geeigneter Firewall-, VPN- und Verschlüsselungstechnologien zum Schutz der Gateways und Datenleitungen, durch die die Daten transportiert werden;
- bestimmte hochvertrauliche Mitarbeiterdaten (z.B. persönlich identifizierbare Informationen wie nationale Ausweisnummern, Kredit- oder Debitkartenummern) werden ebenfalls innerhalb des Systems verschlüsselt;
- Benachrichtigung des Benutzers bei unvollständiger Datenübertragung (End-to-End-Überprüfung); und
- soweit möglich, werden alle Datenübertragungen protokolliert, überwacht und verfolgt.

Eingabekontrolle

Der Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter trifft geeignete

Eingabekontrollmaßnahmen, einschließlich:

Eine Berechtigungsregelung für das Eingeben, Lesen, Ändern und Löschen von Daten;

Authentifizierung des berechtigten Personals;

Schutzmaßnahmen für die Dateneingabe in den Speicher sowie für das Lesen, Ändern und Löschen der gespeicherten Daten;

Verwendung von eindeutigen Authentifizierungsdaten oder Codes (Passwörter);

Sorgt dafür, dass die Eingänge zu den Datenverarbeitungsanlagen (die Räume, in denen sich die Computerhardware und die dazugehörige Ausstattung befinden) verschlossen bleiben;

Automatische Abmeldung von Benutzerkennungen, die über einen längeren Zeitraum hinweg nicht verwendet wurden; und

Nachweis der Eingabeberechtigung innerhalb des Unternehmens des Datenimporteurs/Unterauftragsverarbeiters;

Elektronische Erfassung der Einträge.

Trennung der Verarbeitung nach Einsatzzweck

Der Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter ergreift geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die für verschiedene Zwecke gesammelten Daten getrennt verarbeitet werden können, einschließlich:

Der Zugriff auf die Daten wird durch anwendungsspezifische

Sicherheitsmaßnahmen für die entsprechenden Benutzer getrennt;

Module innerhalb der Datenbank des Datenimporteurs/ Unterauftragsverarbeiter trennen die Daten je nach Verwendungszweck, d.h. nach Funktionalität und Funktion;

Auf Datenbankebene werden die Daten in verschiedenen normalisierten Tabellen gespeichert, getrennt nach Modul, Verantwortlichem, Kunden oder Funktion, die sie unterstützen;

Schnittstellen, Stapelverarbeitung und Protokolle sind nur für bestimmte Zwecke und Funktionen konzipiert, so dass die für bestimmte Zwecke gesammelten Daten separat verarbeitet werden.

Dokumentation

Der Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter führt die Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen bei Prüfungen und zur Beweissicherung. Der Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter trifft angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von ihm beschäftigten Personen und andere Personen am Arbeitsplatz die in dieser Anlage 3 aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen kennen und einhalten.

Überwachung



Der Datenimporteur/ Unterauftragsverarbeiter trifft angemessene Maßnahmen, um die Zugriffsbeschränkungen für die Systemadministratoren des Datenimporteurs/ Unterauftragsverarbeiter zu überwachen und sicherzustellen, dass sie gemäß den erhaltenen Anweisungen handeln. Dies wird durch verschiedene Maßnahmen erreicht, einschließlich:

Individuelle Ernennung von Systemadministratoren;

Ergreifung geeigneter Maßnahmen, um die Zugriffsprotokolle der Systemadministratoren über Zugriffe auf die Infrastruktur zu registrieren und sie mindestens sechs Monate lang sicher, vollständig und unverändert zu speichern;

Jährliche Prüfungen der Tätigkeit der Systemadministratoren, um die Einhaltung der zugewiesenen Aufgaben, der vom Datenimporteur/Unterauftragsverarbeiter erhaltenen Anweisungen und der geltenden Gesetze zu überprüfen;

Führung einer aktualisierte Liste mit den Identifizierungsdaten der Systemadministratoren (z.B. Name, Vorname, Funktion oder Organisationsbereich) und den zugewiesenen Aufgaben, die dem Datenexporteur auf Anfrage umgehend zur Verfügung gestellt wird.

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai		JOTFORM, INC.	
UNTERSCHRIFT		BY	 Aytekin Tank CEO, Jotform Inc.
NAME	Andreas Dr. Lange	NAME	Aytekin Tank
FUNKTION	IT-Admin	FUNKTION	CEO
ADRESSE	Papenstraße 16 Lemgo Germany 32657	ADRESSE	111 Pine St. Suite 1815 San Francisco CA 94111, USA
DATUM	July 23, 2018	DATUM	July 23, 2018
EMAIL	andreas@langeonline.de		